

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„ Am Hohlweg “

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

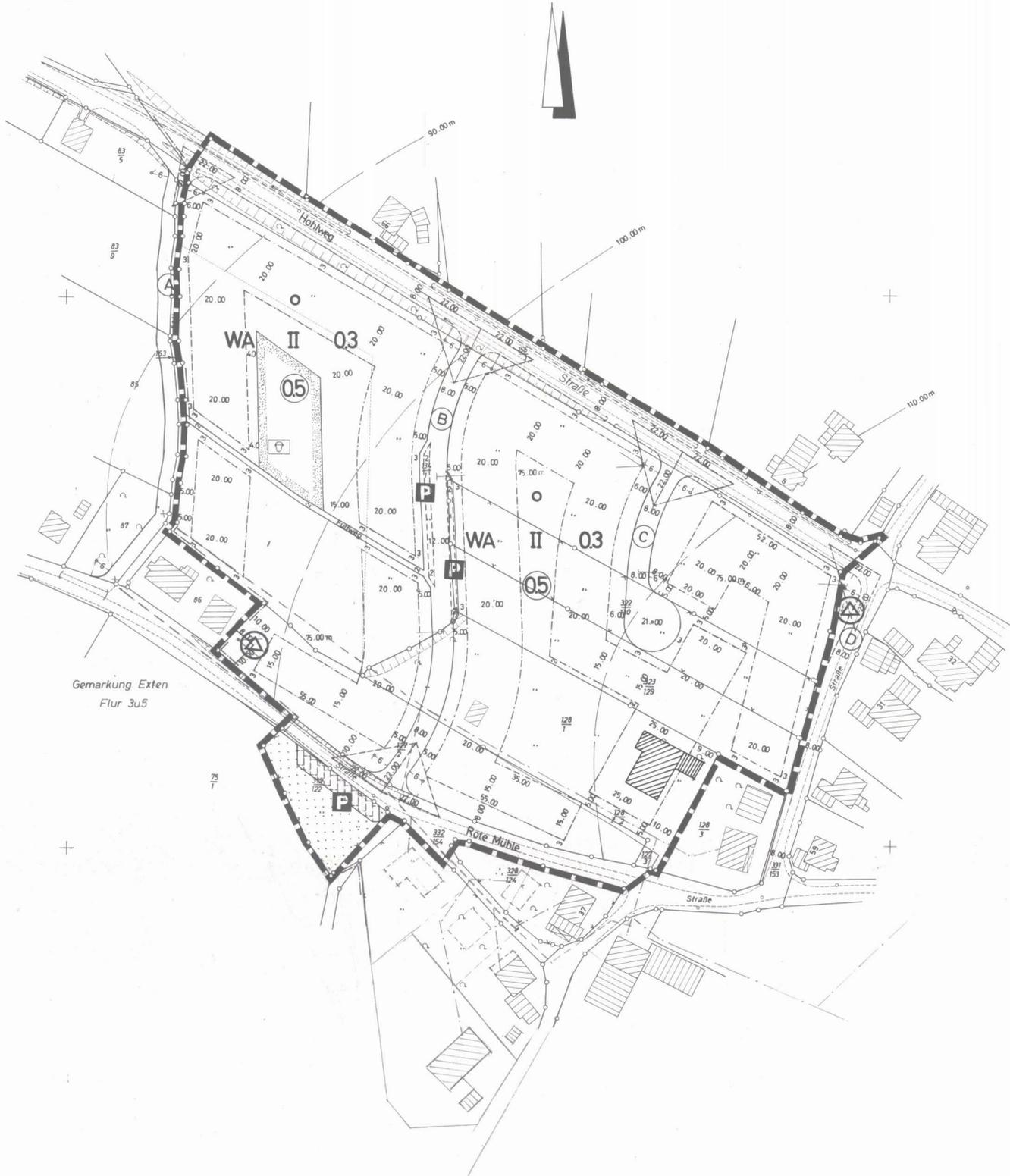
Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137)

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
Verkehrsfläche
o offene Bauweise
WA allgemeines Wohngebiet
II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
03 Grundflächenzahl
05 Geschöffflächenzahl
Grünfläche
Spielplatz
P öffentliche Parkfläche
Sichtdreieck
Versorgungsfläche (Umformerstation)
Fläche für die Landwirtschaft



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.7.1973)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Rinteln, den 30. Aug. 73

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

(L.S.) gsr. Trischmann

Der Rat der Gemeinde Strücken hat in seiner Sitzung am 1.2.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 4. Juni 1973 ortsbüchlich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 12. Juni 1973 bis 13. Juli 1973 öffentlich ausgelegen.
Strücken, den 16. Juli 1973

(L.S.) gsr. Nolting Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Strücken in der Sitzung vom 24. Aug. 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-1128/73 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 6.12. 1973

Der Regierungspräsident in Hannover Im Auftrage:

gsr. Reinhold.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 6. Februar 1973, 23. Mai 1973

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZER ORTSPLANER RINTELN/WESER

Handwritten signature of Hans Bundtzer

Der Rat der Gemeinde Strücken hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24. August 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgezeichneten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Strücken, den 27. August 1973

(L.S.) gsr. Nolting gsr. Hock Gemeindedirektor Beigeordneter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19.2.1974 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Strücken, den 10.1.1974

(L.S.) gsr. Nolting Gemeindedirektor